

B

AMM FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

(Randziffern B1–B23)

AMM FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

TEILNAHME AN EINER AMM

- B1** Eine ausländische versicherte Person muss genau wie alle anderen bei der ALV angemeldeten versicherten Personen bereit sein, an einer AMM teilzunehmen, wenn sie Leistungen der ALV beziehen will. ↓⁸

EINSCHRÄNKUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE VERSICHERTE PERSONEN

- B2** Die in Art. 59 Abs. 2 AVIG aufgeführten Voraussetzungen gelten für alle versicherten Personen, unabhängig ihrer Nationalität. Bei ausländischen versicherten Personen sind jedoch bei der Zuweisung oder der Erteilung der Zustimmung zur Teilnahme an einer AMM gewisse Einschränkungen angebracht. Diese Einschränkungen ergeben sich aus dem Aufenthaltstitel der versicherten Person. Nicht jeder Aufenthaltstitel berechtigt zur uneingeschränkten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in allen Branchen. Die Umschulung in einen Erwerbsbereich, welcher der ausländischen versicherten Person nicht offensteht, fördert ihre Vermittlungsfähigkeit nicht.

Generell sind die für Schweizer Bürgerinnen und Bürger geltenden Vorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf ausländische Staatsangehörige anwendbar. Dies gilt insbesondere für die allgemeinen gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Für Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, können für ausländische Staatsangehörige weitere Einschränkungen gelten. ↓

- B3** Ausländische versicherte Personen, die noch nicht über eine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit verfügen, können an einer AMM teilnehmen. Ist jedoch die Wahrscheinlichkeit gross, dass der versicherten Person die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit verweigert wird, besteht kein Anspruch auf eine Massnahme. ↓
- B4** Aufgrund der Rechtsprechung des ehemaligen EVG ist die berufliche Besserstellung und der bildungsmässige Anschluss im neuen Wohnsitzstaat nicht Sache der ALV. Ausländische Staatsangehörige können folglich nicht einfach einen Anspruch auf ALE geltend machen, indem sie sich darauf berufen, in ihrem Heimatland eine Ausbildung absolviert zu haben, die sie für eine besser qualifizierte Tätigkeit befähigt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung des ehemaligen EVG, wonach die arbeitsmarktliche Indikation fehlt, wenn die Unmöglichkeit, eine versicherte Person zu vermitteln, auf einen ausländischen Berufsabschluss zurückzuführen ist (u.a. ARV 1988 Nr. 4). Ausschlaggebend sind deshalb einzig die in der Schweiz erlangten Berufserfahrungen. Die Wiedereingliederung in den ursprünglich erlernten Beruf stellt auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt eine berufliche Besserstellung dar und ist nicht Sache der

⁸ → B1-B3 geändert im Januar 2022

ALV. Personen, die über keine abgeschlossene und in der Schweiz anerkannte berufliche Ausbildung verfügen und Zugang zum Arbeitsmarkt haben, haben indessen Anspruch auf AZ, sofern sie die spezifischen Voraussetzungen für diese Massnahme erfüllen. ↓⁹

⁹ → B4 geändert im Januar 2022

AMM NACH ZULASSUNGSKATEGORIEN

Ausweis C – Niederlassungsbewilligung (EU/EFTA und Drittstaaten)

- B5** Ausländische Personen mit einer Niederlassungsbewilligung sind in Bezug auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit den schweizerischen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichgestellt. Daraus ergibt sich, dass bezüglich der Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu schweizerischen versicherten Personen keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind. ↓¹⁰
- B6** Setzt die Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit einen schweizerischen oder einen von der Schweiz anerkannten Abschluss voraus, wie dies beispielsweise bei Ärztinnen bzw. Ärzten oder Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten der Fall ist, können versicherte Personen, die über einen ausländischen Abschluss verfügen, der nicht gestützt auf das FZA anerkannt werden kann, die schweizerische Zulassungsprüfung nicht zu Lasten der ALV nachholen. Nach Rechtsprechung des ehemaligen EVG bildet das eidgenössische Diplom in der Schweiz den ordentlichen Abschluss der Ausbildung und ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Grundausbildung (unveröffentlichtes Urteil vom 19.01.1987 i.S. G.V.). ↓

Ausweis B – Aufenthaltsbewilligung

Ausweis B - EU/EFTA

- B7** Da Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen (Ausweis B EU/EFTA), in der ganzen Schweiz berufliche und geografische Mobilität geniessen, folglich jederzeit die Stelle und den Arbeitgeber, den Beruf, den Arbeits- und Aufenthaltsort und somit auch den Kanton wechseln können¹¹, sind in Bezug auf die Teilnahme an einer AMM ebenso wie bei ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) keine zusätzlichen Kriterien zu beachten¹².

Beendet eine ausländische Person ihre Tätigkeit, kann sich das allerdings auf die Gültigkeitsdauer des Ausweises B EU/EFTA nach Art.61a AIG auswirken.¹³ ↓

Ausweis B – Drittstaatsangehörige

- B8** Ausländische Personen, die nicht EU- oder EFTA-Staatsangehörige sind, sog. Drittstaatsangehörige mit Ausweis B, können grundsätzlich in allen Erwerbszweigen eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Deshalb stehen Ausländerinnen bzw. Ausländern mit Ausweis B alle AMM offen, mit Ausnahme der Taggelder zur FsE (Art. 71a–71b AVIG), welche die Förderung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bezwecken. Die

¹⁰ → B5-B7 geändert im Januar 2022

¹¹ Art. 8 und 14 Anhang I FZA.

¹² Der Übergang von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit muss bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde gemeldet werden.

¹³ Die Durchführungsorgane der ALV müssen der kantonalen Migrationsbehörde in diesem Zusammenhang gewisse Daten melden (vgl. Art. 82c VZAE).

Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, sofern die Bedingungen von Art. 19 AIG erfüllt sind. Wird der versicherten Person die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gestattet, ist die Ausrichtung von Taggeldern für die FsE möglich (Art. 71a ff. AVIG). ↓¹⁴

- B9** Drittstaatsangehörige mit Ausweis B können ohne Bewilligung die Stelle wechseln. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer besonderen Art der Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht frei sind.¹⁵ ↓

Ausweis B – anerkannte Flüchtlinge

- B10** Ausländische Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, gelten gemäss Art. 59 AsylG gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Flüchtlinge und haben einen Anspruch darauf, erwerbstätig zu sein (Art. 61 AsylG). Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) können in allen Erwerbszweigen und in der ganzen Schweiz eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel müssen vorgängig den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden (Art. 61 AsylG i.V.m. Art. 65 VZAE). Eine Bewilligung ist nicht erforderlich. Daraus ergibt sich, dass bezüglich der Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu den schweizerischen versicherten Personen keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind. ↓

Ausweis F – vorläufig aufgenommene Personen (mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft)

- B11** Vorläufig aufgenommene Personen (mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft) können in allen Erwerbszweigen und in der ganzen Schweiz eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 21 Abs. 2 Bst. d AIG). Die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel müssen vorgängig den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden (Art. 85a AIG und 61 AsylG i.V.m. 65 VZAE). Eine Bewilligung ist nicht erforderlich. Daraus ergibt sich, dass bezüglich der Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu den schweizerischen versicherten Personen keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind. ↓
- B12** Jugendlichen, die nach der obligatorischen Schulzeit vorläufig aufgenommen werden, kann ausnahmsweise und in Anwendung von Art. 59d AVIG ein SEMO im Sinne von Art. 64a Abs. 1 Bst. c AVIG bewilligt werden. Das Ziel der Massnahme ist allerdings nicht die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sondern die Unterstützung auf dem Weg in eine Ausbildung. ↓

Ausweis S – Personen mit Schutzstatus S

- B12a** Personen mit Schutzstatus S können ohne Wartefrist eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist von Gesetzes wegen bewilligungspflichtig (Art. 75 AsylG). Personen mit Schutz-

¹⁴ → B8-B12 geändert im Januar 2022

¹⁵ Personen, die in Abweichung des Vorrangs (Art. 21 AIG) oder aufgrund eines Ausnahmetatbestandes (u.a. Art. 30 Abs. 1 Bst. f und g sowie 23 Abs. 3 Bst. b und c AIG) zugelassen werden (z.B. Dienstleistungserbringung aus dem Ausland, Sportler/innen, Spezialitätenköchinnen/-köche u.a.). In Zweifelsfällen kann der Aufenthaltsstatus bei den kantonalen Arbeitsmarkt- und Migrationsbehörden abgeklärt werden.

status S haben gestützt auf Art. 26 Abs. 2 AVG die Möglichkeit, sich als Stellensuchende bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung anzumelden und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. Die öffentliche Arbeitsvermittlung kann für nicht anspruchsberechtigte Personen mit Schutzstatus S Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Art. 59d AVIG gewähren. ↓¹⁶

Ausweis G – Grenzgängerbewilligung

- B13** Arbeitslose ausländische Grenzgängerinnen und Grenzgänger unterstehen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaates und können deshalb keine Leistungen der schweizerischen ALV beziehen. Hingegen ist die Teilnahme von Grenzgängerinnen und Grenzgängern an einer Massnahme für von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen zu Lasten der ALV möglich, wenn die Massnahme kollektiv für alle betroffenen Personen im selben Betrieb durchgeführt wird. Dies trifft beispielsweise bei bevorstehenden Betriebsschliessungen oder bei angekündigten Massenentlassungen zu. Individuelle Massnahmen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden von der ALV nicht übernommen. Die Kompetenz liegt bei der zuständigen Amtsstelle des Wohnsitzlandes der Grenzgängerin bzw. des Grenzgängers. ↓¹⁷

Ausweis L – Kurzaufenthaltsbewilligung

Ausweis L – EU/EFTA

- B14** Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und über eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) verfügen, geniessen grundsätzlich berufliche und geografische Mobilität, weshalb ein Wechsel des Berufs, der Stelle und des Arbeitgebers, des Arbeits- und Aufenthaltsorts und somit auch des Kantons jederzeit möglich ist¹⁸.

Beendet eine ausländische Person ihre Tätigkeit, kann sich das auf die Gültigkeitsdauer des Ausweises L EU/EFTA nach Art. 61a AIG auswirken.¹⁹

Nach Beendigung der Erwerbstätigkeit berücksichtigen die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden die ALE.²⁰ Sind die Voraussetzungen zur Erneuerung der Bewilligung erfüllt, ist für diese Personenkategorie die Teilnahme an AMM grundsätzlich möglich. ↓

- B15** Die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist meldepflichtig und bedarf einer neuen Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA. Infolgedessen kann die Massnahme FsE in Betracht gezogen werden, wenn für diesen Personenkreis eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann²¹. ↓

¹⁶ → B12a eingefügt im Januar 2023

¹⁷ → B13-B16 geändert im Januar 2022

¹⁸ Art. 8 und 14 Anhang I FZA.

¹⁹ Die Durchführungsorgane der ALV müssen der kantonalen Migrationsbehörde in diesem Zusammenhang gewisse Daten melden (vgl. Art. 82c VZAE).

²⁰ (vgl. Art. 61a AIG). Dies ist der Fall, wenn die Person innerhalb der letzten 24 Monate mehr als 12 Monate in der Schweiz gearbeitet hat oder wenn die Leistungsperioden für die Beitragszeit zusammengerechnet werden können (gilt nicht für

²¹ Art. 54 VZAE

Ausweis L – Drittstaatsangehörige

- B16** Die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die nicht EU- oder EFTA-Staatsangehörige sind, ist auf die Dauer derjenigen Tätigkeit beschränkt, aufgrund derer sie in die Schweiz einreisen durften, längstens aber auf ein Jahr. Eine Verlängerung dieser Bewilligung ist möglich, jedoch beträgt die Aufenthaltsdauer insgesamt höchstens 2 Jahre. Verlieren sie ihre Tätigkeit, müssen sie in der Regel die Schweiz verlassen und haben deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der ALV. ↓

Ausweis N – Asylsuchende

- B17** Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden ist bewilligungspflichtig (Art. 11 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. I AIG und 52 VZAE). Während des Aufenthalts in den Zentren des Bundes dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Nach erfolgter Zuweisung von Asylsuchenden an einen Kanton (Art. 21 Abs. 2 Bst. a und d AsylV 1) können die kantonalen Arbeitsmarktbehörden eine Erwerbstätigkeit bewilligen. Eine vorübergehende Erwerbstätigkeit kann den Asylsuchenden bewilligt werden, wenn es die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage erlauben (Art. 52 Abs. 1 Bst. a VZAE), die Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG) sowie der Vorrang (Art. 21 AIG) eingehalten werden und sie nicht mit einer rechtskräftigen Landesverweisung belegt sind (Art. 52 Abs. 1 Bst. e VZAE).

Asylsuchende unterstehen dem Arbeitsverbot gemäss Art. 43 Abs. 2 AsylG wenn sie (1) einem Kanton zum Vollzug der Wegweisung zugeteilt wurden (Art. 23 AsylV 1), (2) wenn sie mit einer rechtskräftigen Landesverweisung belegt sind, sowie (3) während der Dauer des Aufenthalts in den Zentren des Bundes. Dem Arbeitsverbot unterstehende Asylsuchende können nicht an einer von der ALV finanzierten AMM teilnehmen, da sie mangels Berechtigung als nicht vermittlungsfähig gelten und somit die Anspruchsvoraussetzung nach Art. 59 Abs. 3 Bst. a AVIG nicht erfüllen. ↓²²

- B18** Asylsuchende, die in der Schweiz bereits eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, gelten nach Rechtsprechung des ehemaligen EVG als vermittlungsfähig, wenn sie damit rechnen dürfen, im Falle des Findens einer Stelle die formelle Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erhalten. Da die übrigen Asylsuchenden mangels vorgängiger Beschäftigung in der Schweiz die Beitragszeit nicht erfüllen, sind für sie höchstens Leistungen nach Art. 59d AVIG möglich. Die Bewilligung zur Teilnahme an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme darf jedoch erst dann erteilt werden, wenn der Asylsuchende nicht mehr dem Arbeitsverbot unterliegt und somit beim Auffinden einer Stelle mit einer Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechnen kann (Art. 64 Abs. 1 VZAE). ↓
- B19** Vermittlungsfähige Asylsuchende können grundsätzlich an einer AMM teilnehmen. Allerdings ist zu beachten, dass die Beschäftigung von Asylsuchenden den Bestimmungen von Art. 52 VZAE unterliegen. Im Interesse eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes können die Kantone die Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit auf einzelne Branchen beschränken, z. B. auf solche mit Mangel an Hilfs- und Arbeitskräften. ↓

²² ➔ B17-B21 geändert im Januar 2022

- B20** Schränkt ein Kanton die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Asylsuchende auf bestimmte Branchen ein, so gelten die versicherten Asylsuchenden nur gerade in diesen Bereichen als vermittlungsfähig. AMM, welche die Vermittlungsfähigkeit für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausserhalb dieser Branchen fördern, können deshalb nicht bewilligt werden. Allerdings sind die Grundausbildung, der bildungsmässige Anschluss und die berufliche Besserstellung nach ehemaliger EVG-Rechtsprechung nicht Sache der ALV. ↓
- B21** Asylsuchenden steht die Möglichkeit der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht offen. Sie haben folglich keinen Anspruch auf Unterstützung zur FsE (Art. 71a ff. AVIG). ↓
- B22** Solange noch nicht feststeht, ob die versicherte Person Asyl erhält und sich längerfristig in der Schweiz aufhalten darf, können an Asylsuchende auch keine AZ ausgerichtet werden. ↓²³
- B23** Die Ausrichtung von EAZ muss im Einzelfall abgeklärt werden. Kann eine versicherte Person beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen keine Tätigkeit in den für Asylsuchende typischen Branchen ausüben, besteht jedoch die Aussicht auf eine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einer anderen Branche, so könnte das Gesuch um EAZ gutgeheissen werden. ↓

²³ ➔ B22-B23 geändert im Januar 2022